

Poolvereinbarung

betreffend die Durchführung messtechnisch zu begleitender Leistungen der Fachsanierung
im Rahmen des Kooperationsprojektes „Asbestexposition bei Tätigkeiten an Putzen,
Spachtelmassen und Fliesenklebern“ der BG BAU, BG ETEM und BGHM

zwischen der

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU),
Bundesallee 210, 10719 Berlin,

- vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Michael Kirsch -

- nachfolgend als BG Bau bezeichnet -

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM),
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln

- vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung Jörg Botti -

- nachfolgend als BG ETEM bezeichnet -

Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM),
Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz,

- vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Christian Heck -

- nachfolgend als BGHM bezeichnet -

- gemeinsam nachfolgend als die Berufsgenossenschaften
bezeichnet -

vertreten durch

Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM),
Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz

- vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Christian Heck -

und

dem < wird nach Zulassung des Antragstellers eingetragen >

- nachfolgend das „Poolunternehmen“ bezeichnet -

- alle vorstehenden Beteiligten zusammen als die Vertragsparteien bezeichnet -

Präambel

Die Berufsgenossenschaften beabsichtigen im Rahmen des gemeinsamen Kooperationsprojektes „Asbestexposition bei Tätigkeiten an Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern“ verschiedene noch zu akquirierende Objekte (z.B. Gebäude, die zur Sanierung oder zum Abbruch vorgesehen sind) im Hinblick auf die dort im Zusammenhang mit Bauarbeiten auftretende Asbestexposition zu untersuchen. Hierbei sollen separat oder ggf. auch parallel zu den eigentlichen (Bau-)Arbeiten am und im Objekt unter Einsatz spezieller Gerätesysteme tätigkeitsbezogene Messungen erfolgen. Ziel des gemeinsamen Messprogramms ist die Ermittlung der Exposition von auf den Baustellen eingesetzten Beschäftigten gegenüber Asbest bei der Ausführung handwerks- oder sanierungstypischer Arbeiten. Untersucht werden Tätigkeiten auf Baustellen beim sogenannten Bauen im Bestand, d.h. Tätigkeiten in Gebäuden die zwischen ca. 1960 und 1995 errichtet oder grundlegend modernisiert wurden.

Die **Projektsteuerung** betreffend die Messtätigkeiten in den einzelnen Objekten wird jeweils durch einen Projektsteuerer übernommen. Die Berufsgenossenschaften haben dazu mit verschiedenen Unternehmen (nachfolgend: die Projektsteuerer) eine separate Rahmenvereinbarung abgeschlossen, welche die Grundlage für die Einzelbeauftragung betreffend die Übernahmen der Projektsteuerung in den einzelnen Objekten sein wird.

Im Hinblick auf das **Gerätemanagement** wird ein Gerätemanager beauftragt werden, dessen Aufgaben u.a. die Reinigung, Wartung, Instandhaltung und Prüfung der Gerätesysteme und Luftreiniger inkl. deren Zubehöerteilen sowie deren termingerechter Transport von und zu den Messbaustellen (Logistik) ist.

Die **Messungen** werden von den Messstellen der Berufsgenossenschaften oder anderer Beteiligter sowie ggf. auch gesondert beauftragter Messstellen durchgeführt.

Die **Ausführung** der messtechnisch zu begleitenden handwerks- oder sanierungstypischen Arbeiten obliegt einem für das einzelne Objekt verbindlich einzelbeauftragten Sanierungsfachunternehmen. Um dabei auch verschiedene Arbeitsvorgänge und -verfahren erfassen zu können, sind diese Arbeiten gemäß den Vorgaben und Arbeitsanweisungen des Auftraggebers auszuführen. Grundlage für diese Einzelbeauftragungen betreffend messtechnisch zu begleitende handwerks- oder sanierungstypischen Arbeiten ist die vorliegende Poolvereinbarung, welche durch die Berufsgenossenschaften inhaltsgleich mit verschiedenen Poolunternehmen abgeschlossen werden soll. Es findet ein sog. Open-House-Verfahren Anwendung, d.h. die Berufsgenossenschaften werden mit jedem Unternehmen, welches die festgelegten Anforderungen erfüllt, und welches die zwingenden vertraglichen und preislichen Vorgaben (= die verbindlichen Einheitspreise im Muster-Leistungsverzeichnis) akzeptiert, die vorliegende Poolvereinbarung abschließen (dynamische Poolvereinbarung). Es ist vorgesehen, dass aus dem Kreis der Poolunternehmen für jedes Objekt eines der Poolunternehmen ausgewählt wird und mit der Durchführung der messtechnisch zu begleitenden Tätigkeiten in diesem Objekt auf Grundlage der nachfolgenden Regelungen, dem „Muster Einzelauftrag“ (Anlage 2 zu dieser Poolvereinbarung) und einer objektbezogenen Leistungsbeschreibung (= objektbezogenes Leistungsverzeichnis) einzelbeauftragt wird. Die

verbindliche und entgeltliche Beauftragung mit der Erbringung von Leistungen erfolgt jeweils und erst durch den Abschluss des gesonderten Einzelvertrags zwischen den Berufsgenossenschaften und dem jeweiligen einzelbeauftragten Poolunternehmen.

Vor diesem Hintergrund und auf dieser Grundlage schließen die Berufsgenossenschaften sowie das Poolunternehmen nachfolgende nicht exklusive Poolvereinbarung:

§ 1

Vertragsgegenstand dieser Poolvereinbarung / Nicht-Exklusivität

- 1.1 Diese Poolvereinbarung regelt die Bedingungen, zu denen die Berufsgenossenschaften mit dem Poolunternehmen verbindliche Einzelaufträge betreffend messtechnisch zu begleitende Arbeiten im einzelnen Objekt abschließt und die damit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten der Berufsgenossenschaften und des Poolunternehmens.
- 1.2 Das Poolunternehmen hat keine Exklusivitätsrechte. Die Berufsgenossenschaften werden gleichlautende Poolvereinbarungen nach Maßgabe der im Rahmen des Open-House-Verfahrens aufgestellten Modalitäten mit allen Unternehmen abschließen, die nachgewiesen haben, dass sie die im Dokument „Bedingungen Open House“ enthaltenen Anforderungen erfüllen.
- 1.3 Die verbindliche und entgeltliche Beauftragung mit der Erbringung der Leistungen erfolgt jeweils und erst durch den Abschluss des gesonderten Einzelauftrags zwischen den Berufsgenossenschaften und dem jeweiligen Poolunternehmen. Die Erbringung der Leistungen des Poolunternehmens und dessen Vergütung setzen insoweit zwingend den Abschluss eines entsprechenden, objektbezogenen Einzelauftrags voraus. Ohne Erteilung eines Einzelauftrags steht dem Poolunternehmen eine Vergütung nicht zu.

§ 2

Grundlagen

- 2.1 Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich in folgender Reihenfolge aus:
 - dem jeweils auf Grundlage des „Muster Einzelauftrag“ (**Anlage 2** zu dieser Poolvereinbarung) abgeschlossenen Einzelauftrag nebst objektspezifischem Leistungsverzeichnis und VOB/B
 - dieser Poolvereinbarung nebst Muster-Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**)
 - den Bedingungen zum Open-House-Verfahren inklusive sämtlichen Anlagen dazu (**Anlagenkonvolut 3**)
 - den vom Poolunternehmen eingereichten Zulassungsantrag nebst Anlagen (**Anlagenkonvolut 4**)

Bei Widersprüchen gelten die Bestimmungen in der vorstehenden Reihenfolge.

- 2.2 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) des Poolunternehmens sind ausgeschlossen, d.h. finden auf diese Poolvereinbarung und auf die Einzelaufträge keine Anwendung.

§ 3

Zulassung zur Poolvereinbarung sowie dauerhafte Aufrechterhaltung der Zulassungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Zulassung des Poolunternehmens setzt die Erfüllung der Voraussetzungen im Dokument „Bedingungen Open House“ voraus. Die Voraussetzungen müssen während der gesamten Laufzeit dieser Poolvereinbarung erfüllt sein.
- 3.2 Das Poolunternehmen stellt in eigener Verantwortung sicher, dass es sämtliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Poolvereinbarung während der gesamten Laufzeit dieser Poolvereinbarung erfüllt. Das Poolunternehmen wird insbesondere die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Verlängerung der Gültigkeit von geforderten Sachkundenachweisen und Zertifizierungen sicherzustellen, bspw. durch die Teilnahme an behördlich anerkannten Fortbildungslehrgängen. Auf Verlangen der Berufsgenossenschaften hat das Poolunternehmen die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Poolvereinbarung durch die Vorlage aktueller Dokumente nachzuweisen.
- 3.3 Das Poolunternehmen ist verpflichtet, den Wegfall einzelner oder mehrerer der Voraussetzungen zur Zulassung zur Poolvereinbarung den Berufsgenossenschaften unverzüglich mitzuteilen. Sollten Voraussetzungen dauerhaft nicht mehr erfüllt sein, so sind die Berufsgenossenschaften zur außerordentlichen Kündigung dieser Poolvereinbarung berechtigt.

§ 4

Gegenstand der abzuschließenden Einzelaufträge

- 4.1 Gegenstand der abzuschließenden Einzelaufträge ist die Erbringung von messtechnisch zu begleitenden Arbeiten im Rahmen des Kooperationsprojektes „Asbestexposition bei Tätigkeiten an Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern“ der BG BAU, der BG ETEM und der BGHM durch das jeweilige Poolunternehmen auf Grundlage eines jeweils zwingend einzeln abzuschließenden Einzelauftrages. Zwingende Voraussetzung für die Erbringung der Leistungen durch das Poolunternehmen und deren Vergütung ist der Abschluss eines objektbezogenen Einzelauftrags. Ohne Erteilung eines Einzelauftrags steht dem Poolunternehmen eine Vergütung nicht zu.

4.2 Die Leistungserbringung im Einzelauftrag richtet sich nach dem jeweils pro Objekt zu erstellenden objektspezifischen Leistungsverzeichnis, d.h. für den Einzelauftrag gelten die jeweils konkret objektspezifisch definierten Anforderungen an das Leistungsprogramm des Poolunternehmens.

Diese werden regelmäßig, allerdings weder zwingend noch abschließend, beinhalten:

- Baustelleneinrichtung, u.a. das Anliefern, Anschließen, Betreiben, ggf. Umsetzen und Abfahren der gesamten Baustelleneinrichtung, inkl. Schutzausrüstungen, Geräte, Werkzeuge, Aufenthaltscontainer sowie Sanitärcontainer für das Personal, Stromgenerator, Bauzaun, Beleuchtung etc. Vorhalten und Unterhalten für die Dauer der Sanierungsarbeiten.
- Einrichtung Schwarzbereich Asbest: Für die messtechnisch zu begleitenden Tätigkeiten ist/ sind ein/ mehrere Schwarzbereich/ -e für Arbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten nach TRGS 519 einzurichten.
- Unterdruckhaltung für Schwarzbereich Asbest: Liefern, betriebsfertig anschließen, Vorhalten, unterhalten, umsetzen und abtransportieren von Unterdruckhaltegeräten einschließlich aller erforderlichen Leitungen und Filter. Geräte zur Unterdruckhaltung für den Schwarzbereich, 8-facher Luftwechsel/h, mit Zuleitungen / variablen Vorfilterelementen.
- Erstellung von Abschottungen/Erstellung von Abschottungen mit Stoßschutz: Selbsttragende vertikale Abschottung aus PE-Folie 0,2 mm (schwerentflammbar) mit einer Unterkonstruktion aus Dachlatten erstellen, Vorhalten, reinigen und nach Abschluss aller Sanierungsarbeiten wieder entfernen.
- Auszuführende Arbeiten: Reinigen der Schwarzbereiche vor den tätigkeitsbegleitenden Messungen (bei Bedarf) und nach jeder Tätigkeit; Reinigen der im Schwarzbereich eingesetzten Werkzeuge, Gerätesysteme und Ausrüstungen nach den Tätigkeiten; Ausführung von handwerkstypischen Tätigkeiten im Zuge der begleitenden Messungen gemäß den Vorgaben und auf Anweisung der Berufsgenossenschaften bzw. ihrer Vertreter auf der Baustelle (bspw. dem Projektsteuerer).
- Transport und fachgerechte Entsorgung von Material, insbesondere asbestbelastetem Material.

Die zur Ausführung der messtechnisch zu begleitenden Arbeiten notwendigen Gerätesysteme (Handmaschinen, Entstauber) und andere für die Expositionsermittlung bei unterschiedlichen Arbeitsverfahren benötigte Ausrüstungen (z.B. Luftreiniger) werden seitens der Berufsgenossenschaften incl. der Verbrauchsmaterialien betriebsbereit bereitgestellt. Die Feinreinigung, Wartung, Instandhaltung und Prüfung der bereitgestellten Gerätesysteme und Einrichtungen sowie die baustellenbezogene Logistik erfolgt über ein von den Berufsgenossenschaften gesondert beauftragtes Fachunternehmen („Gerätmanagement“).

Eine nähere Beschreibung der zu erbringenden Leistungen ist im Muster-Leistungsverzeichnis (Anlage 1 zu diesem Vertrag) enthalten. Grundlage für den

jeweiligen Einzelauftrag wird ein auf das konkrete Objekt abgestimmtes und angepasstes Leistungsverzeichnis (= objektspezifisches Leistungsverzeichnis) sein, welches durch den Projektsteuerer aus dem Muster-Leistungsverzeichnis anhand der Rahmenbedingungen und konkreten Arbeiten in einem Objekt entwickelt wird.

- 4.3 Das Poolunternehmen schuldet eine sorgfältige Leistungserbringung, die dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Stand der Technik auf dem Gebiet der Beauftragung entspricht, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 4.4 Das Poolunternehmen ist insbesondere bei der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Einzelaufträge zur betriebswirtschaftlichen Optimierung ihrer Leistungserbringung, namentlich der Vermeidung unnötiger Kosten, verpflichtet.
- 4.5 Das Poolunternehmen ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Berufsgenossenschaften berechtigt, soweit dies nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 5

Abschluss der Einzelaufträge

- 5.1 Die Berufsgenossenschaften haben sofort nach Zulassung des Poolunternehmens (mithin Abschluss dieser Poolvereinbarung) das Recht, nach den Bedingungen dieser Poolvereinbarung das Poolunternehmen zu beauftragen. Ein Anspruch des Poolunternehmens auf Erteilung ganzer oder teilweiser Einzelaufträge oder ein Anspruch auf Entschädigung für nicht beauftragte Einzelaufträge besteht nicht, insbesondere nicht, wenn die Berufsgenossenschaften die Leistungen anderweitig, bspw. an ein anderes Poolunternehmen, vergeben will. Im Falle einer zwingenden Notwendigkeit sind die Berufsgenossenschaften, soweit dies gesetzlich zulässig ist, dazu berechtigt, Unternehmen zu beauftragen, die keine Poolunternehmen sind. Dies setzt einen wichtigen Grund (bspw. die verbindliche Vorgabe des Eigentümers eines Objekts) voraus.
- 5.2 Die verbindliche und entgeltliche Einzelauftragserteilung an ein Poolunternehmen zur Durchführung der messtechnisch zu begleitenden Arbeiten in einem Objekt erfolgt durch Abschluss eines Einzelauftrags zwischen den Berufsgenossenschaften und dem jeweiligen Poolunternehmen. Grundlage für den Einzelauftrag sind das jeweils auf das konkrete Objekt angepasste „Muster Einzelauftrag“ (Anlage 2 zu dieser Poolvereinbarung) nebst objektspezifischen Leistungsverzeichnis und VOB/B sowie die Bedingungen der vorliegenden Poolvereinbarungen. Die im objektspezifischen Leistungsverzeichnis als „optional“ oder ähnlich gekennzeichneten Leistungen werden nur dann vergütet, wenn ihre Erbringung ausdrücklich im zugrundeliegenden Einzelauftrag vereinbart wird oder eine Beauftragung durch ausdrückliche Erweiterung des Einzelauftrags im Nachhinein in Schriftform erfolgt.
- 5.3 In der Regel wird pro Objekt jeweils ein Einzelauftrag mit einem der Poolunternehmen geschlossen. Ein Objekt im Sinne dieser Poolvereinbarung ist ein Gebäude, ein

Gebäudeteil, eine bauliche oder technische Anlage oder Vergleichbares, in welchem Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien u. a. zur Expositionsermittlung und Erprobung von Gerätesystemen durchgeführt werden können.

- 5.4 Die Beauftragung des Poolunternehmens bedarf der Schriftform.
- 5.5 Das Poolunternehmen verpflichtet sich, im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit mit den Berufsgenossenschaften entsprechende Einzelaufträge abzuschließen. Das Poolunternehmen kann den Abschluss eines Einzelauftrags nur dann verweigern, wenn ihm die Ausführung nicht möglich oder unzumutbar ist. Die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit ist den Berufsgenossenschaften in Text- oder Schriftform nachzuweisen.
- 5.6 Sofern Poolvereinbarungen mit mehr als einem Poolunternehmen bestehen, finden im Hinblick auf den Abschluss von Einzelaufträgen betreffend die Erbringung der Leistungen in einem Objekt die im nachfolgenden § 6 aufgeführten Kriterien Anwendung.

§ 6

Kriterien für den Abschluss von Einzelaufträgen

- 6.1 Die Berufsgenossenschaften wählen den Auftragnehmer eines Einzelvertrags aus dem Kreis der vorhandenen Poolunternehmen nach Maßgabe des in den Absätzen 2 bis 6 festgelegten Verfahrens aus.
- 6.2 Die Berufsgenossenschaften fordern hierzu sämtliche Poolunternehmen zur Abgabe eines Angebots auf. Dieses Angebot bezieht sich auf die Übernahme und Durchführung der in dieser Poolvereinbarung sowie dem Einzelauftrag und dem jeweiligen objektspezifischen Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen in einem konkreten Objekt
- 6.3 Die Berufsgenossenschaften teilen den Poolunternehmen, soweit ihnen Informationen vorliegen, in der Aufforderung nach dem vorstehenden § 6.2 folgendes mit:
 - Bezeichnung und Lage des Objekts
 - Beschreibung des Objekts und der vorgesehenen messtechnisch zu begleitenden Tätigkeiten

Der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots liegt ein objektspezifisches Leistungsverzeichnis bei, welches die Bearbeitung des Objekts auf Grundlage des Muster-Leistungsverzeichnisses abbildet.

In der Aufforderung zur Angebotsabgabe wird den Poolunternehmen eine angemessene Frist zur Angebotsabgabe gesetzt.

- 6.4 Das Poolunternehmen hat mit der Einreichung eines Angebots für einen Einzelauftrag mittels einer Eigenerklärung zu bestätigen, dass es weiterhin alle Eignungsvoraussetzungen für die Aufnahme in die Poolvereinbarung (vgl. Ziff. II.5 der

Bedingungen Open House) erfüllt, insbesondere über die notwendigen personellen Ressourcen für die Ausführung des Einzelauftrags und die Zulassung als Fachbetrieb nach § 11a Abs. 3 GefStoffV verfügt; die Berufsgenossenschaften sind berechtigt, sich aktuelle Nachweise vorlegen zu lassen.

Des Weiteren hat das Poolunternehmen folgende Nachweise vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialversicherungsträger (Krankenkasse, Berufsgenossenschaft, Rentenversicherungsträger)

Mindestanforderung im Hinblick auf die „personelle Ressourcen“ sind die im Dokument „Bedingungen Open House“ (Ziff. II.5) angegebenen Mitarbeiter; höhere Anforderungen im Einzelfall sind den Berufsgenossenschaften vorbehalten.

Sollte das Poolunternehmen die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen, insbesondere die vorgenannten Unbedenklichkeitsbescheinigungen nicht vorlegen können, so wird eine Einzelbeauftragung abgelehnt.

6.5 Die Angebote sind von den Poolunternehmen auf der Grundlage der Vorgaben dieser Poolvereinbarung sowie den Bedingungen „Open House“ inklusive der zwingend vorgegebenen Preise (Einheitspreise gemäß Muster-Leistungsverzeichnis) zu erstellen. Die Poolunternehmen dürfen in ihren Angeboten keine für die Berufsgenossenschaften ungünstigeren Bedingungen vorsehen. Der Kalkulation sind zwingend die verbindlichen Einheitspreise des Muster-Leistungsverzeichnisses zugrunde zu legen. Angebote, welche von den zwingenden vertraglichen und preislichen Vorgaben abweichen, werden ausgeschlossen.

6.6 Im Hinblick auf die Erteilung eines Einzelauftrags betreffend die Durchführung von Leistungen in einem konkreten Objekt gelten folgende Kriterien:

- Kriterium 1: Erfahrung mit Sanierungsarbeiten in vergleichbaren Objekten (max. 40 Punkte)
- Kriterium 2: Verfügbarkeit des Poolunternehmens (max. 40 Punkte)
- Kriterium 3: Entfernung zwischen dem Standort des Poolunternehmens, welcher der zukünftigen Abrechnung zugrunde gelegt wird, und dem Standort des Objekts, in welchem die messtechnisch zu begleitenden Tätigkeiten durchgeführt werden sollen (max. 20 Punkte)

Die Kriterien werden wie folgt angewendet:

Kriterium 1: Bewertet werden die eingereichten Referenzen zu Sanierungsarbeiten in vergleichbaren Objekten (Eigenerklärung mit Erläuterung zu Vergleichbarkeit). Es wird dabei u.a. auf die Größe, Lage, Raum- und Etagenanzahl sowie die (vorherige) Nutzung des Referenzobjekts, das Auftragsvolumen, Art und Umfang der im Referenzobjekt ausgeführten Arbeiten sowie die Art der im Referenzobjekt vorhandenen gesundheitsschädlichen Stoffe abgestellt. Die Poolunternehmen werden in eine Rangfolge gebracht.

Das Poolunternehmen mit den quantitativ und qualitativ besten Referenzen (= bestes Poolunternehmen) erhält 40 Punkte. Den nachfolgenden Rängen werden folgende Punktzahlen zugeordnet:

2. Rang = 35 Punkte

3. Rang = 30 Punkte

4. Rang = 25 Punkte

5. Rang = 20 Punkte

6. Rang = 15 Punkte

7. Rang = 10 Punkte

8. Rang = 5 Punkte

Die weiteren Ränge erhalten 0 Punkte.

Kriterium 2: Bewertet wird die im Angebot angegebene Verfügbarkeit, d.h. der vom Poolunternehmen angegebene und verbindlich zugesicherte frühestmögliche Leistungsbeginn, wobei der von den Poolunternehmen als Datum für den frühestmöglichen Leistungsbeginn angegebene Termin nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote liegen muss.¹ Es sind dabei die jeweils konkret verfügbaren Mitarbeiter anzugeben (Eigenerklärung). Die Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung ganzer Kalendertage.

Das Poolunternehmen mit dem frühestmöglichen Leistungsbeginn erhält 40 Punkte (Höchstwert). Ein angegebener Leistungsbeginn von 4 Wochen in der Zukunft oder später (gerechnet ab dem Tag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote) wird mit 0 Punkten bewertet (Minimalwert).

Die Punkte der weiteren Angebote errechnen sich anhand einer linearen Interpolation zwischen Höchstwert (40 Bewertungspunkte) und Minimalwert (0 Punkte).

Kriterium 3: Bewertet wird die im Angebot angegebene Entfernung zwischen dem Standort des Poolunternehmens, welcher der zukünftigen Abrechnung zugrunde gelegt wird, und dem Standort des Objekts.

Anfahrt bis 100 km: 20 Punkte

Anfahrt bis 200 km: 15 Punkte

Anfahrt bis 300 km: 10 Punkte

Anfahrt bis 400 km: 5 Punkte

¹ **Hinweis:** Als „frühestmöglicher Leistungsbeginn“ können vom Poolunternehmen daher nur der Tag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote oder ein späterer Termin angegeben werden.

Anfahrt mehr als 400 km: 0 Punkte

Bei Gleichstand entscheidet das Los.

- 6.7 Die Beauftragung des Einzelauftrags bedarf der Schriftform (schriftliche Mandatierung). Vor der schriftlichen Mandatierung ist das Poolunternehmen nicht berechtigt, mit der Auftragsdurchführung zu beginnen. Poolunternehmen, deren Angebote nicht angenommen worden sind, werden zeitnah benachrichtigt.

§ 7

Ausführung des Einzelauftrags

- 7.1 Das einzelbeauftragte Poolunternehmen übernimmt nach Erteilung des jeweiligen Einzelauftrags alle im objektbezogenen Einzelauftrag sowie dem objektbezogenen Leistungsverzeichnis festgelegten Leistungen. Zum geschuldeten Leistungsumfang gehören auch solche Lieferungen und Leistungen, die erforderlich sind, um die Leistung vollständig und funktionsfähig bis zum Leistungserfolg zu erbringen, selbst wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt sind.
- 7.2 Der einzelbeauftragte Poolunternehmer hat mit der Ausführung der durch den Einzelauftrag beauftragten Leistung sofort nach Beauftragung des Einzelauftrags zu beginnen, wenn die Parteien keine abweichende Vereinbarung treffen.

§ 8

Allgemeine Pflichten des Poolunternehmens

- 8.1 Das Poolunternehmen wird darauf hinwirken, dass die Vorgaben aus dieser Poolvereinbarung und dem Einzelauftrag auch von Dritten eingehalten und in seinen eigenen Verträgen mit Dritten durchgesetzt werden.
- 8.2 Das Poolunternehmen dokumentiert seine durchgeführten Arbeiten zeitnah in angemessener Art und Weise in deutscher Sprache; weitergehende Vorgaben aus dem Einzelauftrag bleiben unberührt.
- 8.3 Das Poolunternehmen unterliegt bei der Durchführung des Einzelauftrags und der Erfüllung seiner sonstigen Pflichten den Weisungen den Berufsgenossenschaften. Diese sind berechtigt, das Weisungsrecht auf den Projektsteuerer zu übertragen. Hält das Poolunternehmen Vorgaben für unzureichend, falsch oder nicht sachdienlich, so hat es dies den Berufsgenossenschaften unter Darlegung seiner Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Beteiligten werden sich bemühen, Einvernehmen herzustellen. Ein Streitfall berechtigt das Poolunternehmen nicht, die vertraglichen Leistungen gegenüber den Berufsgenossenschaften einzuschränken oder einzustellen.

§ 9 Ansprechpartner

9.1 Das Poolunternehmen benennt einen deutschsprachigen Ansprechpartner (mindestens Niveau C 1 im Sinne des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates). Dieser ist jeweils der alleinige Ansprechpartner für die Berufsgenossenschaften bzw. den Projektsteuerer und übernimmt die Abstimmung der Leistungen. Ein Wechsel des vom Poolunternehmen benannten Ansprechpartners bedarf der rechtzeitigen Mitteilung an die Berufsgenossenschaften.

9.2 Als Ansprechpartner von Seiten der Berufsgenossenschaften für diese Poolvereinbarung ist benannt:

- Herr Dipl.-Ing. (FH) Norbert Fast, BG BAU

- stellvertretend: Frau Dipl.-Ing. Andrea Bonner, BG BAU.

Die Kontaktdaten werden den Poolunternehmen nach Vertragsabschluss übermittelt.

Änderungen sind den Berufsgenossenschaften während der gesamten Vertragslaufzeit vorbehalten.

§ 10 Sicherstellung der Rechtskonformität (insb. betreffend das Abfallrecht)

10.1 Das Poolunternehmen stellt im Falle der Einzelbeauftragung die Einhaltung der rechtlichen Pflichten, insbesondere derjenigen aus dem Arbeitsschutzrecht, dem Gefahrstoffrecht, dem Abfallrecht sowie dem Umwelt- und Immissionsschutzrecht u.a., sicher. Das Poolunternehmen stellt die Berufsgenossenschaften im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen einzelne oder mehrere Berufsgenossenschaften wegen Verletzung rechtlicher Pflichten erhoben werden, es sei denn, das Poolunternehmen hat die Verletzung der Pflicht nicht zu vertreten.

10.2 Die Berufsgenossenschaften sind berechtigt, im Hinblick auf spezifische Anforderungen, die sich aus der Erbringung der Leistungen in und an einem Objekt ergeben, weitere Vorgaben zu machen.

10.3 Das Poolunternehmen wird die Berufsgenossenschaften sowie den für das jeweilige Objekt zuständigen Projektsteuerer unverzüglich informieren, sobald es im Hinblick auf Verstöße, auch solcher von Nachunternehmern, Kenntnis erlangt. Das Poolunternehmen wird in einem solchen Fall, in Abstimmung mit dem Projektsteuerer, veranlassen, dass Arbeiten so lange unterbrochen werden, bis ein rechtskonformer Zustand wiederhergestellt ist.

10.4 Die vorstehenden Regelungen in § 10.1 und § 10.3 gelten entsprechend für die Einhaltung der berufsgenossenschaftlichen Anforderungen und sonstigen Regelwerke.

§ 11 **Nachunternehmereinsatz**

Die Möglichkeit des Nachunternehmereinsatzes richtet sich nach den Festlegungen im Einzelauftrag. Soweit der Einsatz eines Nachunternehmers erfolgt, hat das Poolunternehmen die Vorgaben des Einzelauftrags einzuhalten.

§ 12 **Entsorgungskonzept**

- 12.1 Das Poolunternehmen erstellt, sobald es für die Arbeiten in einem Objekt einzelbeauftragt ist, ein Entsorgungskonzept nach den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses.
- 12.2 Das Poolunternehmen stellt sicher, dass das Entsorgungskonzept sämtliche gesetzliche Vorgaben sowie die berufsgenossenschaftlichen Anforderungen und die Anforderungen sonstiger Regelwerke erfüllt.
- 12.3 Vor der Aufnahme der Arbeiten in einem Objekt ist dem Projektsteuerer das Entsorgungskonzept vorzulegen. Die Vorgaben des Projektsteuerers, welcher mit der Prüfung des Entsorgungskonzepts beauftragt ist, sind bei der Umsetzung des Entsorgungskonzeptes zu beachten und unverzüglich umzusetzen.
- 12.4 Das einzelbeauftragte Poolunternehmen stellt sicher, dass das Entsorgungskonzept eingehalten und umgesetzt wird. Es stellt sicher, dass genügend Kapazitäten im Hinblick auf den Umgang und die Entsorgung des Abfalls zur Verfügung stehen und geeignete Unternehmen ausgewählt werden.
- 12.5 Das einzelbeauftragte Poolunternehmen überwacht die ordnungsgemäße Entsorgung und legt zum Nachweis Entsorgungsscheine etc. dem jeweils zuständigen Projektsteuerer zur Prüfung vor.

§ 13 **Datenschutz/Vertraulichkeit**

- 13.1 Das Poolunternehmen verpflichtet sich, die ihm zur Auftragserfüllung zur Verfügung gestellten bzw. während der Auftragsabwicklung gewonnenen personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse weder zu verändern noch Dritten zu übersenden bzw. sonst zur Verfügung zu stellen oder zu veröffentlichen. Dies betrifft insbesondere die im Rahmen des Projektes ermittelten Daten und Erkenntnisse zu den eingesetzten Gerätesystemen, Werkzeugen und Zusatzeinrichtungen und -ausrüstungen sowie Arbeitsverfahren.
- 13.2 Auf die Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), wird hingewiesen. Das Poolunternehmen verpflichtet sich, alle einschlägigen gesetzlichen

Vorgaben zu beachten. Soweit Vorgaben voneinander abweichen, hat das Poolunternehmen die jeweils strengeren Vorgaben zu beachten.

- 13.3 Das Poolunternehmen verpflichtet sich, durch geeignete vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass alle am Projekt beteiligten und mitarbeitenden Personen einschließlich der ggfs. beauftragter Nachunternehmer zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der Verpflichtungen aus den vorstehenden § 13.1 und § 13.2 verpflichtet werden.

Auf Verlangen hat das Poolunternehmen dies nachzuweisen.

- 13.4 Die Berufsgenossenschaften können diese Poolvereinbarung aus wichtigem Grund gegenüber dem Poolunternehmer kündigen, wenn der Poolunternehmer seinen Pflichten aus den vorstehenden Absätzen (§ 13.1 bis 13.3) schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder einem oder mehreren der Berufsgenossenschaften ein weiteres Festhalten an der Rahmenvereinbarung nicht zumutbar ist, weil das Poolunternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig Datenschutzvorschriften verletzt hat.

§ 14 Vertragsdauer

- 14.1 Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrags und endet am 30.06.2029.
- 14.2 Die ordentliche Kündigung dieser Poolvereinbarung ist ausgeschlossen.
- 14.3 Die Poolvereinbarung kann durch die Berufsgenossenschaften vorzeitig aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Poolunternehmen die ihm obliegenden Verpflichtungen aus dieser Poolvereinbarung und/oder einem darauf beruhenden Einzelauftrag trotz angemessener Fristsetzung bzw. Abmahnung erheblich verletzt und eine Fortführung des Vertrags den Berufsgenossenschaften nicht mehr zumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn sich herausstellt, dass vereinbarte und wesentliche Leistungen nicht erbracht werden und deshalb ein Reputationsschaden für die Berufsgenossenschaften zu befürchten ist. Die auf Seite 1 aufgeführten Berufsgenossenschaften können diese Poolvereinbarung nur einheitlich kündigen.
- 14.4 Dem Poolunternehmen steht ebenfalls das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche fristlose Kündigung) zu.
- 14.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Schriftform reicht ein per Telefax übermitteltes unterschriebenes Schriftstück aus.

- 14.6 Ist diese Poolvereinbarung gekündigt, haben die Vertragsparteien die Abwicklung nach Möglichkeit zu fördern. Dem Interesse einer Partei an Maßnahmen zur Beweissicherung haben die Vertragsparteien Rechnung zu tragen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.
- 14.7 Vor Wirksamwerden der Kündigung dieser Poolvereinbarung abgeschlossene Einzelaufträge behalten ihre Wirksamkeit, es sei denn, sie werden ihrerseits wirksam gekündigt. Dies gilt entsprechend auch bei Ablauf der Vertragslaufzeit.

§ 15

Geltendes Recht / Gerichtsstand / Salvatorische Klausel

- 15.1 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie den darauf beruhenden Einzelaufträgen ist Köln.
- 15.2 Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als unwirksam oder lückenhaft herausstellen, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen werden durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem in dem Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen beider Parteien am besten gerecht wird.

Für das Poolunternehmen:

Firma:

< wird nach Zuschlagserteilung eingetragen >

Unterschrift

Ort, Datum

Für die Berufsgenossenschaften:

< wird nach Zuschlagserteilung eingetragen >

Unterschrift:

Ort, Datum

Anlagen:

[...]